

§1 Name und Wesen

Die Jugend der Mitgliedsorganisationen des StadtSportBundes Köln e.V. (SSBK) ist die Sportjugend Köln. Sie ist die Jugendorganisation im SSBK. Sie führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, soweit diese keiner Zweckbindung unterliegen. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

§2 Grundsätze der Tätigkeiten

- (1) Die Sportjugend Köln ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz der Toleranz gegenüber Religion, Weltanschauung, Nationalität und Hautfarbe.
- (2) Die Sportjugend Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel der Sportjugend Köln dürfen nur für Zwecke im Sinne dieser Jugendordnung verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Sportjugend Köln fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportjugend Köln.
- (5) Die Sportjugend Köln betreibt Jugendpflege im Sinne des KJHG. Sie ist u.a. eigenständiger Träger, Koordinator und Förderer von Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien öffentlicher und privater Institutionen.
- (6) Die Sportjugend Köln bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen zur Lösung gemeinsamer Jugendfragen.

§3 Zwecke

Zwecke der Sportjugend Köln sind:

- (1) dafür einzutreten, dass den Jugendlichen in den Vereinen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zutreiben.
- (2) Die jugendpflegerischen Aspekte in der Jugendarbeit im besonderen Maße anzusprechen.
- (3) Die Jugendarbeit im Sport in überfachlichen und überverbandlichen Angelegenheiten auch gegenüber öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen zu vertreten.

§4 Aufgaben

Die Aufgaben der Sportjugend Köln erstrecken sich auf die Belange der Jugendarbeit und des Sports in der modernen Gesellschaft. Dabei sind folgende Bereiche besonders zu beachten:

- (1) Förderung des Sports für alle Kinder und Jugendliche in der Bevölkerung.
- (2) Anregung, Förderung und Koordination der Jugendpflege in den Vereinen und Verbänden.
- (3) Bereitstellung von pädagogischer und psychologischer Hilfe für Jugendleiter/innen, und Mitarbeiter/innen.
- (4) Unterstützung bei der Erlangung finanzieller Hilfen für alle Jugend- und Mitgliedsorganisationen des SSBK.
- (5) Bindeglied zu sein zwischen den Jugendverbänden und Vereinen einerseits sowie dem Jugendamt, dem Sportamt, den Schulen und weiteren, die Jugend fördernden Organisationen andererseits.

§5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlage der Sportjugend Köln ist die Satzung des SSBK, sowie die Jugendordnung, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt.
- (2) Die Jugendordnung und ihre Änderungen werden mit zwei Drittel Mehrheit vom Jugendtag der Sportjugend Köln beschlossen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des SSBK.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Sportjugend Köln sind die Jugendorganisationen der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen des SSBK, gemäß §7,1.-4. KJHG. Mitgliedsorganisationen sind in der Satzung des SSBK geregelt.
- (2) Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen werden vertreten durch die von der Jugend gewählten Vertreter.
- (3) Die Regelung der Mitgliedschaft der Vereine und Verbände im SSBK wird sinngemäß angewendet. Mitgliedsorganisationen sind:
 - a) ordentliche Mitgliedsorganisationen,
 - b) Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung und
 - c) außerordentliche Mitgliedsorganisationen.

§7 Aufnahme

Die Regelung zur Aufnahme ergibt sich aus der Satzung des SSBK.

§8 Austritt, Ausschluss und Auflösung

Die Regelungen zum Austritt, Ausschluss und Auflösung ergeben sich aus der

Satzung des SSBK.

§9 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge laut Satzung des SSBK, fristgemäß zu entrichten.

§10 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können vom Jugendtag zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden, gemäß der Satzung des SSBK.
- (2) Sie sind zu den Jugendtagen einzuladen.

§11 Organe

Die Organe der Sportjugend sind:

- a) der Jugendtag als Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§12 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Köln.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Jugendvertretern der Mitgliedsorganisationen
 - b) den Vorstandsmitgliedern
- (3) Zum Aufgabenbereich des Jugendtages der Sportjugend Köln gehören insbesondere:
 - a) die Richtlinienkompetenz
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Jahres
 - d) Die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- (4) Der Jugendtag der Sportjugend Köln tritt jährlich vor der Mitgliederversammlung des SSBK zusammen. Die Tagung ist vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch einen/ eine Stellvertreter/in mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.

Die Einladung zum Jugendtag erfolgt durch Veröffentlichung in der Presse und/oder auf den Internetseiten der Sportjugend Köln (www.sportjugend-koeln.de) und des SSBK (www.ssbk.de), sowie durch Aushang im Gebäude der Sportjugend Köln, Ulrich-Brisch Weg 1, Köln,
Ist die E-Mail-Adresse der Mitglieder der Jugendorganisationen der Sportjugend Köln bekannt, so erhalten diese die Einladung per E-Mail.
- (5) Anträge an den Jugendtag der Sportjugend Köln müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin, an den Vorsitzenden gerichtet, bei der Geschäftsstelle der Sportjugend Köln eingereicht sein. Zu Wahlvorschlägen sind die Mitgliederorganisationen und der Vorstand berechtigt.

- (6) Stimmberechtigt sind:
 - a) die legitimierten Jugendvertreter der Jugendorganisationen der ordentlichen Mitgliederorganisationen, vorausgesetzt diese sind ihren Verpflichtungen nach der Satzung des SSBK nachgekommen
 - b) die Vorstandsmitglieder
- (7) Jede stimmberechtigte Mitgliedsorganisation der Sportjugend Köln hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
Der ordnungsgemäß einberufene Jugendtag der Sportjugend Köln wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen/ eine Stellvertreter(in) geleitet.
- (9) Jeder ordnungsgemäß einberufener Jugendtag der Sportjugend Köln ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss vor Beginn der Tagung festgestellt werden.
- (10) Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer(in) unterzeichnet.

§13 Außerordentlicher Jugendtag

- (1) Der/die Vorsitzende kann aus einem wichtigen Grund, wenn es das Interesse der Sportjugend erfordert, einen außerordentlichen Jugendtag der Sportjugend Köln einberufen.
- (2) Der/die Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitgliedsorganisationen einen Antrag unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung stellt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Jugendtages der Sportjugend Köln richtet sich nach §12 dieser Jugendordnung mit folgenden Abweichungen:
 - a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfalle bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Falle verkürzt sich die Frist für Anträge auf eine Woche.
 - b) Gegenstand der Tagung ist einzig der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagungsordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§14 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und erfüllt die Aufgaben der Sportjugend Köln im Rahmen der Satzung des SSBK, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages der Sportjugend Köln. Er vertritt die Sportjugend Köln nach innen und außen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) zwei Jugendsprecher/innen

- e) zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/Beisitzerinnen) mit besonderen Aufgaben
- (3) Der Vorstand ist berechtigt weitere Personen mit beratender Stimme zu kooptieren.
- (4) Einer der Vorstandmitglieder übernimmt die Aufgabe des/ der Geschäftsführers/ Geschäftsführerin.
- (5) Die Vorstandsmitglieder und die Jugendsprecher/innen werden vom Jugendtag auf vier Jahre gewählt.
Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger bis zum nächsten Jugendtag zu benennen.

§ 14a Vergütungen für die Tätigkeit / Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

- (1) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Organtätigkeit trifft der Vorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, den Vertragsbeginn und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Sportjugend gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der entsprechende Beschluss muss einstimmig erfolgen.
- (5) Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter der Sportjugend haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Sportjugend entstanden sind. Hierzu gehören beispielsweise Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon- und Kopier- und Druckkosten usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüfbaren Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Der Vorstand kann einstimmig durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.
- (8) Ehrenamtlich Tätige in der Sportjugend haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber der Sportjugend, die sie in Erfüllung in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§15 StadtSportBund e.V.

Der/die Vorsitzende der Sportjugend Köln ist Mitglied des Vorstandes des SSBK. Bei Verhinderung kann er von einem Vorstandsmitglied der Sportjugend Köln vertreten werden

§16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§17 Kassenprüfung

- (1) Der Jugendtag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Legislaturperioden erfolgen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand der Sportjugend Köln angehören.
- (3) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Übereinstimmung mit Satzung und Organbeschlüssen.

§18 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
- (4) Beschlüsse über die Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter / innen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Wählbar sind volljährige Personen der Mitgliedsorganisationen der Sportjugend Köln. Als Jugendsprecher sind wählbar wer mindestens 18 Jahre ist und am Wahltag das 27 Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (8) Nicht Anwesende können nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter ein schriftliches Einverständnis vorliegt.

§19 Inkrafttreten

- (1) Die Jugendordnung wird mit Beschlussfassung durch den Jugendtag wirksam.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen.